

ERBRECHT UND BETREUUNGSRECHT

Häufig werden Testamente geschrieben, ohne die Verknüpfung des Erbrechtes mit dem Betreuungsrecht zu berücksichtigen. Das kann zu ganz erheblichen Problemen bei der erbrechtlichen Abwicklung oder im Einzelfall sogar dazu führen, dass die angestrebte Vermögensverteilung gar nicht erreicht wird.

Fall 1: Max und Moritz

Olga und Anton sind seit 50 Jahren verheiratet, aus ihrer Ehe sind die Söhne Max und Moritz hervorgegangen.

Aufgrund einer beträchtlichen Erbschaft verfügt Olga über ein Anlagevermögen von 1.000.000,00 Euro. Anton hat sein Vermögen in mehreren Eigentumswohnungen angelegt, die zusammen ebenfalls einen Wert von 1.000.000,00 Euro haben.

Anton informiert sich über Erbschaftssteuerfreibeträge und bringt in Erfahrung, dass der Freibetrag für Kinder als Erben ihrer Eltern 400.000,00 Euro beträgt. Daraufhin bespricht er mit Olga, dass jeder Ehegatte direkt die beiden Kinder als Erbe einsetzen soll. Das „Berliner Testament“, bei dem der erstversterbende Ehegatte den längerlebenden Ehegatten als Erben einsetzt und die Kinder erst nach dessen Tod Erben werden, hält Anton für nicht sinnvoll. Wenn sich nämlich das Vermögen beim längerlebenden Ehegatten sammelt, werden die Kinder nach seiner Prognose jeweils einen deutlich über 400.000,00 Euro liegenden Betrag vom längerlebenden Elternteil erben und müssten folglich erhebliche Erbschaftssteuerbeträge aufbringen. Das möchte er auf jeden Fall vermeiden.

Das ganz Konzept leuchtet Olga ein und folglich schreiben sie ein gemeinsames Ehegattentestament, bei dem jeder Ehegatte die beiden Söhne zu gleichen Teilen als seine Erben einsetzt. Bei der Formulierung folgen sie den Ratschlägen einer bunt bebilderten Illustrierten, weitere rechtliche Erkundigungen ziehen sie nicht ein.

Dann erleidet Anton einen Schlaganfall und ist für neun Monate ein Schwerstpflegefall, schließlich verstirbt er. Dies alles nimmt Olga so mit, dass sie wenige Tage nach Antons Tod

mit der Diagnose „fortgeschrittene Demenz“ gemäß Beschluss des Betreuungsgerichtes unter Betreuung gestellt wird. Eine Vorsorgevollmacht hatten beide Ehegatten nicht errichtet. Ihr Sohn Max wird als Betreuer eingesetzt.

Besonders Moritz ist hochbeglückt über die Erbschaft nach seinem Vater und rechnet sich aus, dass er nun auf seine gutgehasste Arbeitsstelle verzichten kann. Die Erbschaft und die Einkünfte aus seiner bislang nur in Nebentätigkeit verfolgten Karriere als Sänger schmachtender Lieder reichen ihn aus. Er kündigt seinen Arbeitsvertrag, wobei er dem ungeliebten Chef zwecks Veranschaulichung der Gesamtsituation im Einzelnen auseinandersetzt, was er von ihm und seiner Firma hält. Bester Laune gibt diesen arbeitsrechtlichen Bekennerbrief zur Post.

Einige Zeit später erhält er ein Schreiben des Berufsbetreuers Baldur. Baldur teilt ihm mit, dass er als Betreuer für Olga mit dem Aufgabenkreis „Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen“ die Auskunfts- und Pflichtteilsansprüche von Olga als Witwe des Anton geltend macht.

Wenig später sitzen Max und Moritz auf den Besucherstühlen des Rechtsanwaltes Ratfix.

Ratfix wird die Brüder fragen, ob Anton und Olga parallel zur Errichtung ihres Testamentes einen wechselseitigen Pflichtteilsverzicht erklärt haben. Max versichert, dass er sofort als Zeuge bei Gericht aufzutreten bereit ist: Er hat selbst gehört, dass Anton und Olga miteinander darüber sprachen, das Vermögen des Erstversterbenden direkt an die Kinder weiterzugeben, damit keine Erbschaftssteuer gezahlt werden müsse. Es sei also doch gerade Sinn und Zweck des ganzen Konstruktes gewesen, dass keine Pflichtteilsansprüche ausbezahlt werden müssen. Hierauf hätten die Eltern sich geeinigt.

Ratfix macht ihm klar, dass mit dieser Aussage nicht das geringste gewonnen wäre: Ein Pflichtteilsverzicht kann rechtswirksam nur in der Form der notariellen Urkunde erklärt werden. Jede andere Erklärung, sei sie mündlich oder schriftlich, ist rechtlich völlig irrelevant.

Folglich hat Olga einen Pflichtteilsanspruch, da sie im Testament ihres Ehemannes nicht berücksichtigt wurde.

Max findet, dass an ihm als bestellten Betreuer vorbei doch nicht einfach noch ein weiterer Betreuer bestellt werden dürfe, der sich nun mit dem Pflichtteilsanspruch befasst.

Hier muss Ratfix ihm nun beibringen, dass das Betreuungsrecht diesen Hergang nicht nur zulässt, sondern ausdrücklich vorschreibt: Da Olga dement und folglich geschäftsunfähig ist, kann sie den Aufgabenkreis „Pflichtteilsanspruch“ nicht selbst verwalten, sie bedarf insoweit eines Betreuers. Dieser Betreuer kann nicht Max sein (Moritz im Übrigen auch nicht), denn die beiden sind als Erben gerade die Personen, gegen die der Pflichtteilsanspruch sich richtet. Das Gericht muss ihr also einen neutralen Betreuer bestellen, dessen Pflicht es ist, den Pflichtteilsanspruch geltend zu machen.

Max und Moritz werden sich also damit abfinden müssen, den Pflichtteil an ihre Mutter zu zahlen. Moritz dürfte sich zudem auf die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz begeben.

In der Praxis der anwaltlichen Beratung höre ich sehr häufig, dass die Mandanten einen förmlichen Pflichtteilsverzicht beim Notar nicht wünschen. Sie erklären dann, dass sie das Geld für die notarielle Urkunde „*sparen*“ wollen und im Übrigen den Familienmitgliedern vertrauen, dass diese nämlich einen Pflichtteilsanspruch gar nicht erheben werden.

Hierbei handelt es sich aber um eine „*Sparmaßnahme*“, die sehr schnell in ein sehr teures Gegenteil umschlagen kann: Wenn nämlich der Pflichtteilsberechtigte aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht mehr selbst über die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches entscheiden kann, so bestellt ihm das Betreuungsgericht einen Betreuer, der zur Erhebung des Anspruches verpflichtet ist.

Im vorliegenden Fall hätte man das Problem also im Vorfeld bei der Planung sehen und einen Pflichtteilsverzicht beurkunden lassen müssen. Eine andere Möglichkeit für Anton und Olga hätte darin bestanden, Vorsorgevollmachten zu errichten und dem Bevollmächtigten in dieser Vollmacht ausdrücklich die Weisung zu erteilen, keine Pflichtteilsansprüche zu erheben.

Wenn allerdings mittlerweile finanzielle Bedürftigkeit eingetreten ist (z. B. aufgrund langjähriger und hoher Pflegekosten), so muss der Bevollmächtigte den Pflichtteilsanspruch dennoch geltend machen. Ein zuvor wirksam erklärter Verzicht zu notarieller Urkunde beseitigt den Anspruch hingegen vollständig und für jede denkbare weitere Konstellation.

Fall 2: Pünktchen und Anton

Die Eltern Elli und Emil verfügen über ein umfangreiches Immobilienvermögen. Sie tüfteln lange, wie sie diese Immobilien erbrechtlich verteilen sollen. Bei ihren Überlegungen spielt eine Rolle, welches von ihren beiden Kindern, die Tochter Pünktchen oder der Sohn Anton, an welcher Immobilie besonders hängen und wer gut in der Lage wäre, die Immobilien zu verwalten: Anton arbeitet als Immobilienfachwirt am Wohnort der Eltern, Pünktchen ist Meeresbiologin und lebt in Hamburg.

Emil ist Eigentümer von zwei Mietshäusern, die er von seiner Familie geerbt hat. Die alten Häuser sind mittlerweile ganz erheblich renovierungsbedürftig, hier muss eine große Summe investiert werden. Emil möchte aber, dass die Häuser aus Familientradition behalten und nicht veräußert werden. Anton ist bereit, diesen Wunsch seines Vaters umzusetzen.

Also einigt sich Emil mit beiden Kindern darauf, dass Anton nach Emils Tod die beiden Miethäuser erhalten soll (Gesamtwert 1.600.000,00 Euro) während Pünktchen das Ferienhaus auf Sylt bekommt (Wert 1.500.000,00 Euro). Pünktchen akzeptiert die Wertdifferenz im Hinblick auf die Darlehensaufnahme und den erheblichen Aufwand, der für ihren Bruder mit der Erbschaft unter Umsetzung der Absprache mit dem Vater verbunden sein wird. Ehefrau Elli ist ebenfalls einverstanden.

Emil schreibt ein Testament, mit dem er Elli als seine Alleinerbin einsetzt. Weiter verfügt er, dass Elli aber nur sein Anlagevermögen und seinen Anteil am gemeinsamen Wohnhaus (Wert 200.000,00 Euro) behalten soll. Die beiden Miethäuser soll sie als Vermächtnis auf den Sohn übertragen, das Haus auf Sylt als Vermächtnis auf die Tochter.

Anton erkrankt später schwer und wird längere Zeit zuhause gepflegt. Hierdurch ist Elli so belastet, dass sie kurz vor seinem Tod mit diagnostizierter fortgeschrittener Demenz unter Betreuung gestellt wird, Anton wird als Betreuer eingesetzt. Eine Vorsorgevollmacht existiert nicht.

Anton wendet sich an Rechtsanwalt Ratfix und möchte wissen, ob er als Betreuer für den Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ nun das Testament seines Vaters umsetzen und die Eintragung der Kinder als neuer Eigentümer der Häuser im Grundbuch veranlassen kann.

Rechtsanwalt Ratfix legt sein Gesicht in bedenkliche Falten, die Anton gar nicht gefallen. Die Antwort gefällt ihm auch nicht:

Das Anlagevermögen bei der Bank ist nach Auskunft von Anton durch die lange Pflege auf eine minimale Summe reduziert. Als Nachlass bleiben also die drei Häuser und der 1/2 Anteil von Anton am Wohnhaus in Nürnberg, insgesamt ein Nachlass im Wert von 3.300.000,00 Euro.

Der Pflichtteilsanspruch von Elli beträgt 1/8, also 412.500,00 Euro.

Erhält sie nur den 1/2 Anteil am Wohnhaus im Wert von 200.000,00 Euro und kehrt den gesamten übrigen Nachlass an die Kinder aus, gerät sie damit unter die Pflichtteilsquote. Elli wäre berechtigt, insoweit die Erfüllung des Testamentes zu verweigern.

Der Betreuer muss alle Rechte von Elli wahrnehmen und damit auch von diesem Auskehrungsverweigerungsrecht Gebrauch machen. Absehbar wird das Gericht wegen Interessenkollision auch nicht Anton mit der Aufgabe betrauen, sondern hierfür einen neutralen Berufsbetreuer bestellen.

Anton wendet ein, dass dann die klare Zuordnung der Immobilien und der Plan, die Miethäuser sanieren und im Familienbesitz halten zu können, nicht mehr realisierbar sein wird. Ratfix erwidert, dass die Familie sich dies sinnvoller Weise etwas früher hätte überlegen sollen.

Fall 3: Rudi der Rennfahrer

Aus der Ehe von Roman und Reseda ist als einziges Kind Rudi hervorgegangen. Rudis Tatendrang hält sich generell in Grenzen, nur beim Autofahren entwickelt er gewohnheitsgemäß ganz erhebliche Geschwindigkeiten.

Roman und Reseda haben handschriftlich ein knapp formuliertes Berliner Testament errichtet. Darin heißt es, dass der längerlebende Ehegatte Erbe des Erstversterbenden wird. Als Erbe des letztversterbenden Ehegatten wird Rudi eingesetzt.

Roman verstirbt am 15.01.2020. Am 01.02.2022 rast Rudi gegen einen Brückenpfeiler, der sich als beträchtlich massiver erweist als sein Auto. Rudi ist fortan ein schwerer Pflegefall und muss in einem speziellen Heim versorgt werden. Seine monatlichen Einkünfte aus Erwerbsunfähigkeitsrente decken die Heimkosten bei weitem nicht.

Infolge des Unfalles ist Rudi geistig beeinträchtigt. Das Gericht bestellt ihm einen Betreuer. Mit Einschreiben vom 15.03.2022 fordert der Betreuer von Reseda die Zahlung des Pflichtteilsanspruches nach dem verstorbenen Vater.

Reseda sitzt bald darauf aufgebracht bei Rechtsanwalt Ratfix und erläutert ihm, dass gehe einfach nicht. Sie habe den gesamten Nachlass verwendet, um ein Appartement im Betreuten Wohnen zu kaufen. Hier wohne sie jetzt, darüber hinaus habe sie nur noch ein Renteneinkommen, das die Unterhaltskosten deckt, aber nicht deutlich übersteigt.

Rechtsanwalt Ratfix ist nicht begeistert, seiner Mandantin eröffnen zu müssen, dass der Anspruch auf Zahlung des Pflichtteiles noch nicht verjährt ist: Die Verjährungsfrist beträgt gemäß §§ 2317, 195, 199 BGB drei Jahre, gerechnet ab Ende des Jahres, in dem der Erblasser verstorben ist.

Ratfix kann für seine Mandantin noch nicht einmal eine großzügige Stundung des Zahlungsanspruches verlangen. Denn gemäß §2331 a BGB kommt eine solche Stundung nur in Betracht, wenn die sofortige Erfüllung des gesamten Anspruches für den Erben „wegen der Art der Nachlassgegenstände eine unbillige Härte wäre“, wobei insbesondere die Aufgabe des Familienheims oder die Veräußerung eines Wirtschaftsgutes, das für den Erben und seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet, hierfür Anwendungsfälle sind.

Das Appartement im Betreuten Wohnen sei jedoch weder Familienwohnheim noch ist es die wirtschaftliche Lebensgrundlage.

Fall 4: Das Familienunternehmen

Heini ist alleiniger Inhaber eines florierenden Versandhandels für Gartenzwerge. Er ist verheiratet mit Heinrike, aus der Ehe sind Sohn Herbold und die Tochter Herlinde

hervorgegangen. Herlinde ist die einzige Angestellte der Firma, sie ist mit Prokura ausgestattet.

Als Heini überraschend verstirbt, findet sich ein handschriftliches Testament, mit dem er seine Ehefrau Heinrike zur Alleinerbin einsetzt. Herbold und Herlinde akzeptieren diese Wünsche ihres Vaters und machen keine Pflichtteilsansprüche geltend.

Aus Kummer über den Verlust von Heini verschlechtert sich Heinrichs psychischer Zustand zunehmend. Eine Vorsorgevollmacht hat sie nicht errichtet. Schließlich bestellt das Gericht Herlinde als Betreuerin für ihre Mutter. Die Verwaltung des Erbes wird jedoch einem Berufsbetreuer übertragen mit der Begründung, dass anderenfalls bei Herlinde eine Interessenkollision vorläge: Sie könne nicht die Firma als ihre Arbeitgeberin gegen sich selbst vertreten.

Herlinde und die bestellte Berufsbetreuerin sind einander von Anfang an in herzlicher Feindschaft verbunden. Die Berufsbetreuerin verlangt ständig alle möglichen Belege zur Vorlage beim Betreuungsgericht und beschäftigt Herlinde auf diese Weise bestens.

Dann möchte Herlinde zur Finanzierung neuer Produktionsmaschinen einen Bankkredit aufnehmen und das Firmengrundstück als Sicherheit einsetzen. Hierfür ist - so behauptet die Berufsbetreuerin - nicht nur ihre Zustimmung, sondern auch ein Genehmigungsbeschluss des Betreuungsgerichtes erforderlich. Mit der Genehmigung dauert es etliche Wochen, so dass die Bank die ursprünglich angebotenen Konditionen nicht mehr aufrechterhalten kann.

Herlinde wendet sich wütend an Rechtsanwalt Ratfix mit der Aufforderung, er solle ihr diese Frau vom Hals schaffen.

Ratfix muss erklären, dass sowohl die Bestellung eines neutralen Betreuers als auch das gerichtliche Genehmigungsverfahren leider unabwendbar sind, da dies den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Das Problem kann nur durch eine sehr langfristig gültige Kreditvereinbarung mit der Bank gelöst werden.

Gerade wenn Entscheidungen in Bezug auf Firmen oder Firmenanteile vom rechtlichen Vertreter getroffen werden müssen, erweist sich das Betreuungsrecht mit dem zwingend

mehrwöchigen Genehmigungsverfahren oft als zu schwerfällig, um auf wirtschaftliche Veränderungen gut reagieren zu können. Eine Vorsorgevollmacht, die eine Betreuerbestellung vermeidet, ist daher in diesen Konstellationen besonders dringend zu empfehlen.

Fall 5: Noch ein Familienunternehmen

Bei der Konkurrenzfirma im Gartenzweigversandhandel gibt es ebenfalls rechtliche Probleme: Der verwitwete Seniorchef Zarathrusta ist verstorben und hat den Sohn Zacharias und die Tochter Zelda hinterlassen. Zelda ist Geschäftsführerin der Firma, Zacharias ist Professor für mittelalterliche Literatur.

Zarathrusta hatte vor seinem Tod mit seinen Kindern gesprochen und Zacharias erklärt, er wolle ihn nicht benachteiligen. Nach seiner Überzeugung sei Zacharias aber für alles Praktische völlig unbrauchbar. Er müsse sich aus der Firma heraushalten und der tüchtigen Zelda alle Entscheidungen überlassen.

Zacharias hatte versichert, dass er mit Sicherheit keine Leidenschaft für Gartenzweige entdecken werde und dass er seiner Schwester mit Freude das Feld überlassen wolle. Also hat Zarathrusta seine beiden Kinder zu je 1/2 als Erben eingesetzt.

Nun stellt sich aber heraus, dass Zacharias einen Tag vor seinem Vater tot in der Bibliothek aufgefunden wurde.

Offenbar war Zacharias nicht ganz so unpraktisch, wie sein Vater vermutete: Zacharias hinterlässt einen 19jährigen nichtehelichen Sohn, der wegen einer geistigen Behinderung unter der Betreuung seiner Mutter Siglinde steht.

Siglinde erscheint in Zeldas Büro und setzt ihr auseinander, dass sie als Betreuerin ihres Sohnes dessen gesamtes Vermögen und folglich auch seinen 1/2-Anteil an der Gartenzweigfirma verwaltet. Sie habe viele kreative künstlerische Ideen hinsichtlich der Gestaltung von Gartenzweigen und denke beispielsweise an eine Produktionsserie „Zweige im Weltraum“ mit Lichtreflexen nach ihren Entwürfen.

Zelda wirft eine Extraportion blutdrucksenkender Medikamente ein und fragt sich, wie sie Siglinde wieder loswerden kann.

Bei der Gestaltung eines Testamentes muss nicht nur an die ausgewählten Erben gedacht werden, sondern auch an die sog. „Ersatzerben“, also die Personen, die nachrücken sollen, falls der ausgewählte Erbe noch vor dem Erblasser verstirbt. Im Falle von Simon hätte sich beispielsweise eine Regelung mit Testamentsvollstreckung empfohlen, bei der die Verwaltung seines Erbes in den Händen des Testamentsvollstreckers und nicht in den Händen des Betreuers gelegen hätte.

Nach dem Tod von Zarathustra ist es aber zu spät, um hier noch nachzubessern. Die einzige Chance von Zelda bestünde darin, dem Betreuungsgericht plausibel zu machen, dass Siglinde von wirtschaftlichen Zusammenhängen und der Firmenleitung absolut nichts versteht und daher insoweit als Betreuerin ungeeignet ist. Dann könnte das Betreuungsgericht für die Verwaltung der Firmenanteile einen Berufsbetreuer bestellen, der zumindest von eigenen Gestaltungsphantasien in Bezug auf die Gartenzwerge mit Sicherheit absieht.

Fazit

Dringend empfehlenswert ist es, ein Testament stets zusammen mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung zu errichten und beide Dokumente inhaltlich gut aufeinander abzustimmen.

Mit Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung kann geregelt werden, wer einmal eine Erbschaft zu verwalten hat. Möglich ist es auch, im Rahmen einer Testamentsvollstreckung im Testament festzulegen, wer für den Bedachten den Nachlass verwaltet und welche Bestimmungen er hierbei zu beachten hat.

Auf jeden Fall aber muss bedacht werden, dass der zukünftige Erbe einmal in einem Gesundheitszustand sein könnte, der ihm die selbständige Verwaltung des Nachlasses unmöglich macht und deshalb die Tätigkeit eines rechtlichen Vertreters erfordert.

Unbedingt bedacht werden muss schließlich die Pflichtteilsproblematik: Ein selbstständig handlungsfähiger Pflichtteilsberechtigter mag von der Erhebung von Ansprüchen absehen. Steht er unter Betreuung, so ist der Betreuer zwingend verpflichtet, den Pflichtteilsanspruch geltend zu machen.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht